

Amundi ETF

Telefon: 0800-888 1928 (gebührenfrei aus Deutschland) E-Mail: <u>info_de@amundi.com</u>

München, den 31. Oktober 2023

ETF Verschmelzung

Lyxor F.A.Z. 100 Index (DR) UCITS ETF, WKN: ETF006 (übernommener ETF)

in

Amundi F.A.Z. 100 UCITS ETF, WKN: ETF196 (übernehmender ETF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass wir im Rahmen unserer fortlaufenden Produktentwicklung eine Änderung an der ETF-Fondspalette vornehmen werden.

Hierbei wird der oben zuerst genannte ETF übernommen und somit auf einen anderen ETF verschmolzen. Details hierzu finden Sie in der beigefügten Anlegermitteilung.

Ihr Lyxor F.A.Z. 100 Index (DR) UCITS ETF wird am 8. Dezember 2023 vom Amundi F.A.Z. 100 UCITS ETF aufgenommen. Konkret bedeutet dies, dass Sie dann Anteile am Amundi F.A.Z. 100 UCITS ETF erhalten, die Ihre Anteile am Lyxor F.A.Z. 100 Index (DR) UCITS ETF ersetzen.

Wesentliche Merkmale, wie zum Beispiel der abgebildete Index, die Ertragsverwendungsmethode "ausschüttend" oder die Höhe der Gebühren bleiben unverändert.

Steuerliche Aspekte der Verschmelzung für deutsche Investoren:

Gemäß 23 Abs. 4 InvStG können Verschmelzungen innerhalb eines Domizillandes, wie diese, für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, steuerneutral gestaltet werden.

Es wird angestrebt, die Bedingungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1+2 InvStG zu erfüllen. Dementsprechend wird die Verschmelzung steuerlich so gewertet, dass die Anteile des aufnehmenden Teilfonds zum Übertragungsstichtag in die steuerliche Nachfolge der Anteile des untergehenden Teilfonds treten ("Fussstapfentheorie"). Lediglich ein gegebenenfalls entstehender Barausgleich aus dem Verkauf von Bruchstücken ist steuerlich als Ertrag zu werten.

Dieser Vorgang wird durch die depotführende Stelle berücksichtigt. Als Anleger müssen Sie hier nichts Weiteres veranlassen.



Diese Ausführungen sind als allgemeine Orientierungshilfe zu verstehen. Diese Zusammenfassung sollte nicht als endgültig angesehen werden, und sie entbindet auch nicht von der Notwendigkeit, eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen, die die persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers berücksichtigt. Diese Aussagen stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung für Anleger dar und sollten auch nicht als solche betrachtet werden. Es sollte auch beachtet werden, dass sich die bestehende Gesetzgebung in Zukunft ändern kann.

Sollten Sie weitere steuerrechtliche Fragen, insbesondere zu den Auswirkungen der Verschmelzung dieses ETFs, auf Ihre persönliche steuerliche Situation haben, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Für Rückfragen oder weitergehende Fragen rund um Amundi ETFs stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Per Email: info_de@amundi.com

Telefon: 089-992260 oder 0800-888 1928 (gebührenfrei aus Deutschland)

Wir danken Ihnen für Ihre Anlagen und Ihr Vertrauen!

Ihr Amundi ETF Team



Lyxor

Société d'investissement à capital variable Geschäftssitz: 5, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg Handels- und Firmenregister Luxemburg B140772

Luxemburg, den 31. Oktober 2023

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER: Lyxor F.A.Z. 100 Index (DR) UCITS ETF

Verschmelzung von "Lyxor F.A.Z. 100 Index (DR) UCITS ETF" (der "übernommene Teilfonds") in "Amundi F.A.Z. 100" (der "übernehmende Teilfonds")

Inhalt dieser Mitteilung:

- Begründung der Verschmelzung
- **Anhang I:** Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds
- **Anhang II:** Vergleich der Merkmale der verschmelzenden Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds
- Anhang III: Zeitplan für die Verschmelzung



Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

im Rahmen der laufenden Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktsortiments und der Bewertung des Kundeninteresses wurde nachfolgende Verschmelzung beschlossen:

(1) Lyxor F.A.Z. 100 Index (DR) UCITS ETF, ein Teilfonds von Lyxor, an dem Sie Anteile besitzen (der "übernommene Teilfonds");

und

(2) **Amundi F.A.Z. 100**, ein Teilfonds von Amundi Index Solutions, einer *société d'investissement à capital variable*, gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, und eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B206810 (der "**übernehmende Teilfonds**");

(die "Verschmelzung").

Diese Mitteilung wird herausgegeben und Ihnen gesendet, um Sie angemessen und genau über die Verschmelzung zu informieren, damit Sie die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage fundiert beurteilen können.

Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung automatisch an dem in Anhang III angegebenen Datum ("**Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung**") erfolgt. Sie bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung, Abstimmung oder Zustimmung.

Wenn Sie jedoch nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, können Sie die Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß Abschnitt C dieser Mitteilung beantragen. Andernfalls werden Ihre Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß den Bedingungen dieser Mitteilung automatisch in Anteile des übernehmenden Teilfonds umgewandelt, dessen Anteilseigner Sie ab dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden.

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die folgenden wichtigen Informationen zu lesen. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder der Verschmelzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Alternativ können Sie sich auch per Post an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Anschrift wenden:

Amundi Luxembourg S.A. 5, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

Der aktuelle Verkaufsprospekt der Gesellschaft, das Basisinformationsblatt (PRIIPs KID), die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht sind auf Anfrage kostenlos bei der deutschen Informationsstelle Amundi Deutschland GmbH, Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt/Main

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat



A. Vergleich des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds und Auswirkungen auf die Anteilseigner

Sowohl der übernommene Teilfonds als auch der übernehmende Teilfonds sind beide Teilfonds von Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), Aktiengesellschaften, die als Investmentgesellschaften mit variablem Kapital gelten. Daher sollten Anteilseignern des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds grundsätzlich der gleiche Anlegerschutz und die gleichen Anteilseignerrechte zugutekommen.

Der übernehmende Teilfonds wurde für die Zwecke der Verschmelzung aufgelegt und bildet zu diesem Zweck vorbehaltlich einiger Anpassungen den übernommenen Teilfonds nach. Wie genauer in Anhang I erklärt, weisen der übernehmende Teilfonds und der übernommene Teilfonds ähnliche Hauptmerkmale auf, einschließlich des nachgebildeten Index, der Ziel-Anlageklasse(n), des Investmentprozesses und des geografischen Engagements, unterscheiden sich jedoch in einigen Punkten, insbesondere in Bezug auf die erwartete Höhe des Tracking Error, bestimmte Dienstleister und Indexart (Netto-Gesamtrendite vs. Preisrendite).

Während beide Fonds versuchen, den F.A.Z. Index nachzubilden, bildet der übernehmende Teilfonds die Netto-Gesamtrenditeversion des Index nach (d. h. Dividenden nach Steuern, die von den Indexbestandteilen gezahlt werden, sind in der Indexrendite enthalten), während der übernommene Teilfonds die Preisrenditeversion nachbildet (die die Marktpreisbewegungen der Indexbestandteile widerspiegelt, ohne Berücksichtigung von Zahlungen, die in Bezug auf die Indexbestandteile geleistet werden).

Sowohl der übernommene Teilfonds als auch der übernehmende Teilfonds streben ein Engagement in der Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung am deutschen Markt an.

Anteilseigner des übernommenen Teilfonds sollten längerfristig von einer höheren operativen Effizienz und den Skaleneffekten profitieren, die mit dieser Verschmelzung erzielt werden sollen, während sie ein Engagement in derselben bzw. denselben Ziel-Anlageklasse(n) eingehen.

| | Übernommener Teilfonds | Übernehmender Teilfonds | | | | | |
|---------------|---|--|--|--|--|--|--|
| Index | F.A.Z. Index (Price Index) | F.A.Z. Index (Net Total Return Index) | | | | | |
| Anlageziel | Dieser übernommene Teilfonds wird passiv verwaltet. Ziel dieses übernommenen Teilfonds ist es, die Wertentwicklung des F.A.Z. Index nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des übernommenen Teilfonds und der Wertentwicklung des Index zu minimieren. Der übernommene Teilfonds strebt an, einen Tracking Error des übernommenen Teilfonds und seines Index zu erzielen, der normalerweise 2 % nicht übersteigt. | Dieser übernehmende Teilfonds wird passiv verwaltet. Ziel dieses übernehmenden Teilfonds ist es, die Wertentwicklung des F.A.Z. Index nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des übernehmenden Teilfonds und der Wertentwicklung des Index zu minimieren. Der übernehmende Teilfonds strebt an, einen Tracking Error des übernehmenden Teilfonds und | | | | | |
| Anlagepolitik | Direkte Replikation, wie im Verkaufsprospekt des übernommenen Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I. | Direkte Replikation, wie im Verkaufsprospekt des übernehmenden Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I. | | | | | |

Anhang I dieser Mitteilung enthält zusätzliche Informationen über die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds. Die Anteilseigner werden außerdem gebeten, die Beschreibung des übernehmenden Teilfonds in seinem



Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt aufmerksam zu lesen, die auf der folgenden Website verfügbar sind: www.amundietf.com.

Die Verschmelzung des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds kann für bestimmte Anteilseigner steuerliche Auswirkungen haben. Anteilseigner sollten sich bezüglich der Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre individuelle Steuerlage mit ihrem professionellen Berater in Verbindung setzen.

B. Portfolio-Neugewichtung

Vor der Verschmelzung ist keine Neugewichtung des Portfolios des übernommenen Teilfonds erforderlich.

C. Bedingungen der Verschmelzung

Am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernommenen Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, und Anteilseigner des übernommenen Teilfonds, die keine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß dem vorliegenden Abschnitt C beantragt haben, erhalten automatisch Namensanteile der jeweiligen Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds und gegebenenfalls eine Restbarzahlung. Ab diesem Datum erwerben diese Anteilseigner Rechte als Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds und nehmen somit an einer Erhöhung oder Verringerung des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds teil.

Das Umtauschverhältnis der Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung berechnet, indem der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds am letzten Bewertungstag (wie in Anhang III definiert) durch den Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds geteilt wird. Sollten die Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und die entsprechende Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds auf unterschiedliche Währungen lauten, gilt der Umtauschkurs zwischen diesen Referenzwährungen zum letzten Bewertungstag.

Eine Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds wird ausdrücklich aktiviert, um den Umtausch mit der entsprechenden Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds vorzunehmen. Für jeden Anteil der betreffenden Anteilklasse des übernommenen Teilfonds erhalten die Anteilinhaber einen Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds.

Alle aufgelaufenen Erträge des übernommenen Teilfonds werden in den endgültigen Nettoinventarwert des übernommenen Teilfonds aufgenommen und nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds berücksichtigt.

Anhang II dieser Mitteilung enthält einen detaillierten Vergleich der Merkmale der Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds, den die Anteilseigner sorgfältig lesen sollten.

Die Kosten der Verschmelzung werden vollständig von der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds getragen.

Um die operative Durchführung der Verschmelzung zu optimieren, werden nach dem "Cut-Off-Point" (ein Begriff, der in Anhang III definiert ist) keine Aufträge zur Zeichnung, Umwandlung und/oder Rücknahme von Anteilen des übernommenen Teilfonds mehr angenommen. Aufträge, die nach dem "Cut-off-Point" am Primärmarkt eingehen, werden abgelehnt.



Zudem werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge auf dem Primärmarkt, die bis zum anwendbaren Annahmeschluss am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung bei dem übernehmenden OGAW, der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW, der Vertriebs-, Zahl- oder Informationsstelle eingehen, am ersten darauf folgenden Tag bearbeitet, der ein Geschäftstag ist.

Anteilseigner, die mit den Bedingungen dieser Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile ab dem Datum dieses Schreibens bis zum "Cut-Off-Point", so wie in Anhang III dargelegt, kostenlos (mit Ausnahme der Rücknahmegebühren, die der übernommene Teilfonds zur Deckung der Veräußerungsgebühren berechnet, und mit Ausnahme der Gebühren, die der Teilfonds zur Vermeidung einer Verwässerung der Anlagen der Anteilseigner erworben hat) zurückzugeben.

Bitte beachten Sie, dass Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, im Allgemeinen nicht direkt an den übernehmenden Teilfonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können Anlegern, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Vermittlungs- und/oder Maklergebühren und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen entstehen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Diese Anleger werden auch zu einem Preis handeln, der eine bestehende Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. Diese Anleger werden gebeten, sich an ihren üblichen Makler zu wenden, um weitere Informationen über die Maklergebühren, die für sie anfallen können, und die Geld-Brief-Spannen, die ihnen wahrscheinlich entstehen, zu erhalten.

Eine solche Rücknahme würde den üblichen Besteuerungsvorschriften unterliegen, die für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von übertragbaren Wertpapieren gelten.

Die Verschmelzung ist für alle Anteilseigner des übernommenen Teilfonds verbindlich, die ihr Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile innerhalb des oben angegebenen Zeitraums zu beantragen, nicht ausgeübt haben. Der übernommene Teilfonds wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung aufgelöst und seine Anteile werden annulliert.

D. Dokumentation

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilseignern zur kostenlosen Einsichtnahme und für kostenlose Kopien während den üblichen Geschäftszeiten beim Geschäftssitz des übernommenen Teilfonds zur Verfügung:

- · die Gemeinsamen Bedingungen der Verschmelzung;
- der aktuelle Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds,
- · Kopie des vom Wirtschaftsprüfer erstellten Berichts über die Verschmelzung;
- Kopie der Aufstellung über die Verschmelzung, die von der Verwahrstelle jedes übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds ausgegeben wird.



ANHANG I

Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Merkmale und Unterschiede zwischen dem übernommenen und dem übernehmenden Teilfonds. Anhang II enthält einen Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds.

Sofern nicht anders angegeben, haben die Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Prospekt des übernommenen Teilfonds oder des übernehmenden Teilfonds.

Informationen, die sich über beide Spalten erstrecken, sind Informationen, die für beide Teilfonds gleich sind.

| | Übernommener Teilfonds | Übernehmender Teilfonds | | | | |
|------------------------------------|--|--|--|--|--|--|
| Name des Teilfonds | Lyxor F.A.Z. 100 Index (DR) UCITS ETF | Amundi F.A.Z. 100 | | | | |
| Name und Rechtsform des OGAW | Lyxor Société d'investissement à capital variable | Amundi Index Solutions Société d'investissement à capital variable | | | | |
| Verwaltungs- gesellschaft | Amundi Luxembourg S.A. | Amundi Luxembourg S.A. | | | | |
| Anlageverwalter | Amundi Asset Management S.A.S. | Amundi Asset Management S.A.S. | | | | |
| Referenzwährung des Teilfonds | EUR EUR | | | | | |
| Anlageziel | Dieser übernommene Teilfonds wird passiv verwaltet. Ziel dieses übernommenen Teilfonds ist es, die Wertentwicklung des F.A.Z. Index (der "Index") nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des übernommenen Teilfonds und der Wertentwicklung des Index zu minimieren. Der übernommenen Teilfonds strebt an, einen Tracking Error des übernommenen Teilfonds und seines Index zu erzielen, der normalerweise 2 % nicht übersteigt. Dieser übernehmende Teilfonds wird passiv verwalter Ziel dieses übernehmenden Teilfonds ist Wertentwicklung des F.A.Z. Index (der "Index") nach und den Tracking Error zwischen dem Nettoinvental übernehmenden Teilfonds und der Wertentwicklung des Error zu minimieren. Der übernehmende Teilfonds strebt an zu erzielen, der normalerweise 1 % nicht übersteigt. | | | | | |
| Investmentprozess | Um das Anlageziel zu erreichen, strebt der übernommene Teilfonds unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen an, den Index nachzubilden, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine erhebliche Anzahl der) Bestandteile des Index in dem | erzielt, hauptsächlich durch direkte Anlagen in übertragbar | | | | |



gleichen Verhältnis wie der Index (wie vom Anlageverwalter Indexbestandteile in einem Verhältnis abbilden, das ihrem festgelegt) erwirbt. Anteil im Index sehr nahe kommt. Der übernommene Teilfonds hält möglicherweise nicht jede Der Anlagemanager kann Derivate einsetzen, um mit Zu- und Abflüssen umzugehen und auch, wenn dies ein besseres Komponente und/oder die genaue Gewichtung einer Indexkomponente. Stattdessen wird das Ziel darin bestehen, Engagement in einem Indexbestandteil ermöglicht. Um die Wertentwicklung des Referenzindex durch den Einsatz von zusätzliche Erträge zum Ausgleich seiner Kosten zu erzielen, Optimierungstechniken (sog. Sampling) und/oder Anlagen in kann der übernehmende Teilfonds auch Wertpapierleih-Wertpapieren, die nicht Bestandteil des Index sind, und/oder geschäfte tätigen. durch den Einsatz von Finanzderivaten nachzubilden. Der übernehmende Teilfonds berücksichtigt die wesentlichen Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist im Interesse der nachteiligen Auswirkungen von Anlagen auf Nachhaltigkeits-Anleger möglich. Der Wert der derivativen Finanzinstrumente faktoren in seinem Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt näher beschrieben, und hält keine Wertpapiere von darf 10 % des Vermögens des übernommenen Teilfonds nicht Unternehmen, die (im Sinne des Prospekts) an der Herstellung übersteigen. Der Einsatz von "gedeckten Swaps", bei denen der oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind. übernommene Teilfonds ausschließlich einen voll besicherten Der übernehmende Teilfonds integriert keine Berücksichtigung Swap hält, ist ausdrücklich untersagt. ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Die Nachbildung des Index wird für diesen übernommenen Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in seinen Verwaltungs-Teilfonds durch eine physische Nachbildung erreicht. prozess. Daher ist für die Zwecke der Taxonomieverordnung Der übernommene Teilfonds darf höchstens 10 % seines zu beachten, dass die dem übernehmenden Teilfonds Gesamtvermögens in Anteile/Aktien anderer OGAW oder OGA zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch anlegen. nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen. Referenzindex F.A.Z. Index (Price Index) F.A.Z. Index (Net Total Return Index) Der FAZ Index ist ein Aktienindex, der die Wertpapiere mit Indexbeschreibung Der FAZ Index ist ein Aktienindex, der die Wertpapiere mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung am deutschen Markt hoher und mittlerer Marktkapitalisierung am deutschen Markt repräsentiert. Er umfasst die Aktien der Top 100 Unternehmen repräsentiert. Er umfasst die Aktien der Top 100 Unternehmen in 12 Branchen, die ihren Sitz in Deutschland haben und an der in 12 Branchen, die ihren Sitz in Deutschland haben und an der Frankfurter Börse notiert sind. Der Index wird auf der Frankfurter Börse notiert sind. Der Index wird auf der Grundlage der Marktkapitalisierung gewichtet, mit einer Grundlage der Marktkapitalisierung gewichtet, mit einer Obergrenze von 10 % pro Anteil an jedem Anpassungstag. Obergrenze von 10 % pro Anteil an jedem Anpassungstag. Weitere Informationen über die Zusammensetzung des Index Weitere Informationen über die Zusammensetzung des Index und seine Funktionsweise finden Sie im Prospekt und unter und seine Funktionsweise finden Sie im Prospekt und unter solactive.com. solactive.com. Der Indexwert ist über Bloomberg verfügbar (FAZIA). Der Indexwert ist über Bloomberg verfügbar (FAZINTR). Der Index ist ein Price Return Index: Er strebt eine Abbildung Der Index ist ein Netto-Gesamtertragsindex: die von den der Marktpreisbewegungen der Indexbestandteile an, wie z. B. Indexbestandteilen gezahlten Dividenden nach Abzug der normale Bardividenden (während spezielle Bardividenden Steuern sind in der Indexrendite enthalten. reinvestiert werden).



| Indexadministrator | Solactive | Solactive | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| SFDR-Klassifizierung | Art. 6 | Art. 6 | | | | | |
| Profil des typischen Anlegers | Der übernommene Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die ein Engagement in der Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung am deutschen Markt anstreben. | Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die ein Engagement in der Wertentwicklung von Unternehmen mit | | | | | |
| Risikoprofil | Der übernommene Teilfonds ist ein "Hochrisikofonds". Diese Kategorie gilt für übernommene Teilfonds, die in Anlageklassen investieren, die sich durch hohe Volatilität und/oder eingeschränkte Liquidität auszeichnen und die keine Kapitalschutzstrategien verfolgen. Anleger müssen darauf vorbereitet und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen in Bezug auf die Anteile und möglicherweise einen erheblichen Kapitalverlust hinnehmen zu können. | Risiken ist der übernehmende Teilfonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt: - Risiken unter normalen Marktbedingungen: Derivate, Aktien, Indexnachbildung, Investmentfonds, Börsenliquidität (ETF-Anteilsklasse), Management, Markt, Volatilität, Nachhaltigkeit, Einsatz von Techniken und Instrumenten, | | | | | |
| Risikomanagement- Methode | Engagement | Engagement | | | | | |
| SRI | 6 | 6 | | | | | |
| Annahmeschluss und -tage für Transaktionen | Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die bis 16:30 Uhr an einem Tag eingehen, der auch ein Bankgeschäftstag in der betreffenden Gerichtsbarkeit sowie ein Bewertungstag ist, werden am selben Bewertungstag berücksichtigt. Anträge, die nach Ablauf der oben genannten Uhrzeit bei der relevanten Stelle eingehen, werden auf der Grundlage des NIW je Aktie am nächstfolgenden Bewertungstag bearbeitet. | Bis 14:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag eingegangene und angenommene Anträge werden gewöhnlich zum Nettoinventarwert des ersten Geschäftstages (einschließlich des Geschäftstages, an dem die einschlägigen Anträge eingehen) bearbeitet, der auch als voller gesetzlicher | | | | | |
| Rücknahme-/ Zeichnungsgebühren | Auf dem Primärmarkt: Bis 3 %, mindestens 5.000 EUR pro Antrag. Diese Zeichnungs-/Rücknahmegebühren sind Höchstbeträge und werden nur bei Handelsereignissen aus dem übernommenen Teilfonds erhoben. In einigen Fällen kann dies geringer sein. Anleger können die aktuellen Zeichnungsund Rücknahmegebühren bei ihrer Vertriebsstelle erfragen. | Zeichnung). Rücknahme-/Zeichnungsgebühren werden nu erhoben, wenn Anteile direkt vom übernehmenden Teilfonds gezeichnet oder zurückgenommen werden. | | | | | |



| | Auf dem Sekundärmarkt: Für Umtausch oder außerbörsliche Käufe des übernommenen Teilfonds am Sekundärmarkt fallen keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren an. Die Anleger zahlen stattdessen den von einem Market Maker festgelegten Kauf- und/oder Verkaufspreis, der vom NIW abweichen kann, zuzüglich einer Provision an die ausführende Bank. | oder verkaufen. Anleger, die an der Börse handeln, zahlen Gebühren, die von ihren Vermittlern in Rechnung gestellt werden. Diese Gebühren können von Vermittlern bezogen werden. | | | | |
|---|---|--|--|--|--|--|
| PEA | Nicht zulässig | Nicht zulässig | | | | |
| Deutsches Steuerrecht | Im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) ist der übernommene Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von "Aktienfonds" erfüllt. Der übernommene Teilfonds wird Körbe von Finanztiteln halten, die für die Eigenkapitalquote im Sinne des InvStG in Frage kommen und unter normalen Marktbedingungen mindestens 94 % seines Nettovermögens ausmachen. | Im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) ist der übernehmende Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von "Aktienfonds" erfüllt. Mindestens 60 % des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds werden durchgehend in Anteile angelegt, die an einer Börse notiert oder an einem organisierten Markt gehandelt werden. | | | | |
| Geschäftsjahr und Bericht | 1. Juli bis 30. Juni | 1. Oktober bis 30. September | | | | |
| Abschlussprüfer | Ernst & Young, Société Anonyme | PricewaterhouseCoopers, Société coopérative | | | | |
| Verwahrstelle | BNP Paribas S.A., Niederlassung Luxemburg | CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg | | | | |
| Verwaltungsstelle | BNP Paribas S.A., Niederlassung Luxemburg | CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg | | | | |
| Register-, Übertragungs- und Zahlstelle | BNP Paribas S.A., Niederlassung Luxemburg | CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg | | | | |



ANHANG II

Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds

| Übernommener Teilfonds | | | | | Übernehmender Teilfonds | | | | | | | | | |
|--|------------------------|---------|---------------------------|---------|---|-------------------------|---|------------------------|---------|---------------------------|---------|--|-------------------------------------|--------------------------------------|
| Anteilsklasse | ISIN / WKN | Währung | Ausschüttungs- politik | Hedged? | Management- gebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten * | Pauschal- gebühren * | Anteilsklasse | ISIN / WKN | Währung | Ausschüttungs- politik | Hedged? | Management- Gebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten ** | Management- gebühren (max.)** | Verwaltungs- gebühren (max.)** |
| Lyxor F.A.Z. 100 Index (DR) UCITS ETF – I D | LU0650624025 ETF006 | EUR | Ausschüttend | Nein | 0,15% | Bis zu 0,15 % p. a. | Amundi F.A.Z. 100 UCITS ETF Dist ¹ | LU2611732129 ETF196 | EUR | Ausschüttend | Nein | 0,15 % | 0,05 % | 0,10% |

¹ Neue Anteilsklasse

^{*} Managemengebühren und andere Verwaltungs- oder Betriebskosten sind die Summe aus Managementgebühren (max.) und Verwaltungsgebühren (max.). Die zum letzten Geschäftsjahresende angefallenen Kosten (wie in Anhang I beschrieben) oder, für eine neue Anteilsklasse, geschätzt auf der Grundlage der erwarteten Gesamtgebühr.

^{**} Die Pauschalgebühren umfassen die Managementgebühren und anderen Verwaltungs- oder Betriebskosten des betreffenden Teilfonds, die in der Tabelle aufgeführt sind. Die zum letzten Geschäftsjahresende angefallenen Kosten (wie in Anhang I beschrieben) oder, für eine neue Anteilsklasse, geschätzt auf der Grundlage der erwarteten Gesamtgebühr.



ANHANG III Zeitplan für die Verschmelzung

| Ereignis | Datum |
|---|--|
| Beginn des Rücknahme-/ Umtauschzeitraums (Primärmarkt) | 31. Oktober 2023 |
| Cut-Off-Point | 4. Dezember 2023 um 16:30 Uhr |
| Sperrfrist für den übernommenen Teilfonds | Vom 4. Dezember 2023 um 16:30 Uhr bis zum 7. Dezember 2023 |
| Letztes Bewertungsdatum | 7. Dezember 2023 |
| Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung | 8. Dezember 2023* |
| | |

^{*} oder zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds festgelegt und den Anteilseignern schriftlich mitgeteilt wird. Falls die Verwaltungsräte einem späteren Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung zustimmen, können sie auch die sich daraus ergebenden Anpassungen an den anderen Elementen dieses Zeitplans vornehmen, die sie für angemessen halten.